

Allgemeine Einkaufs- und Leistungsbezugsbedingungen

der Firmen

Berghof GmbH

Berghof Automation GmbH

Berghof Products + Instruments GmbH

Berghof Fluoroplastic Technology GmbH

Berghof Membrane Technology GmbH

Berghof Analytik und Umweltengineering GmbH

Stand: Januar 2017

Inhalt

A. Allgemeine Bedingungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bestellung, Angebotsunterlagen, Vertragsschluss	2
§ 3 Leistungsgegenstand	2
§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen.....	4
§ 5 Lieferzeit, Lieferverzug	4
§ 6 Gefahrübergang, Lieferung	4
§ 7 Beschaffenheit und Qualität der Ware.....	5
§ 8 Haftung des Leistungserbringers für Mängel	5
§ 9 Haftung des Leistungserbringers für Schäden	6
§ 10 Rücktrittsrechte bei höherer Gewalt.....	6
§ 11 Gewerbliche Schutzrechte	6
§ 12 Eigentum an Gegenständen, Eigentumsvorbehalt	6
§ 13 Software.....	7
§ 14 Geheimhaltung	7
§ 15 Ersatzteile	8
§ 16 Form von Erklärungen.....	8
§ 17 CE-Konformitätserklärung / Herstellererklärung / Zertifikate	8
§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht	8
B. Besondere Bedingungen für den Einkauf und die Lieferung von Waren	9
§ 1 Geltungsbereich	9
§ 2 Ergänzende Bestimmungen zur Gewährleistung	9
C. Besondere Bedingungen für den Abruf von Werkleistungen	10
§ 1 Geltungsbereich	10
§ 2 Vergütung, Abnahme, Fälligkeit	10
§ 3 Ergänzende Bestimmungen zur Gewährleistung	10



A. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbezugsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten sowohl für den Einkauf von Waren, die Beauftragung von Werkleistungen als auch die Beauftragung sonstiger Leistungen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Leistungserbringer geschlossenen Vertrags.
2. Unsere AGB gelten ausschließlich und ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis auch für alle künftigen Bestellungen bei dem Leistungserbringer. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte, sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Leistungserbringer, wie zum Beispiel für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung eines Vertrages, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.
3. Abweichende Bedingungen des Leistungserbringers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Der Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Leistungserbringers wird ausdrücklich widersprochen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Leistungserbringers die Leistung vorbehaltlos annehmen.
4. Früher getroffene Vereinbarungen und frühere Fassungen unserer Einkaufsbedingungen werden durch diese Einkaufs- und Leistungsbezugsbedingungen aufgehoben.
5. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. (1) BGB.

§ 2 Bestellung, Angebotsunterlagen, Vertragsschluss

1. Wir erteilen unsere Bestellungen, Bestelländerungen und Lieferabrufe schriftlich, durch Datenfernübertragung, insbesondere per Email oder per Fax. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Abreden (Besprechungen) ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er von uns schriftlich bestätigt wurde.
2. Jede Bestellung, Bestelländerung sowie jeder Lieferabruf ist vom Leistungserbringer umgehend schriftlich zu bestätigen. Sofern wir mit unserer Bestellung ein Angebot abgeben, kann dieses nur innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang durch eine schriftliche Auftragsbestätigung angenommen werden. Bestellen wir mit kürzeren Lieferzeiten, muss die Auftragsbestätigung rechtzeitig vor Versand bei uns eingehen. In der Auftragsbestätigung, hat der Leistungserbringer unsere Bestellnummer anzugeben. Für Bestellungen, die wir aufgrund von vorliegenden Angeboten erteilt haben, hat die Auftragsbestätigung innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Bestellteilung zu erfolgen. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Leistungserbringer ihnen nicht binnen sieben Werktagen nach Zugang widerspricht.
3. Die uns vom Leistungserbringer übermittelten Angebots- oder Kostenvoranschläge sind verbindlich. Sie sind vom Leistungserbringer kostenlos zu erstellen.

§ 3 Leistungsgegenstand

1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die von uns bestellte Lieferung/Leistung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu liefern bzw. auszuführen. Abweichungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Der Leistungserbringer steht dafür ein, dass die Lieferung/Leistung unter Verwendung geeigneter Materialien ausgeführt wird und den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und den Umweltschutzvorschriften, die geltendes Recht darstellen oder die mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind und sicher in Kraft treten werden, entsprechen.
2. Der Leistungserbringer hat die Produkte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verpacken. Mehrere Artikel einer Sendung dürfen in einem Transportbehältnis angeliefert werden, müssen aber getrennt verpackt und identifizierbar sein.
3. Bestellen wir Teile, die der Leistungserbringer nach einer von uns vorgegebenen Zeichnung, Skizze oder nach einem Modell fertigt, so hat er auf unser Verlangen hin mit der Lieferung des Leistungsgegenstandes ein Prüfprotokoll vorzulegen, aus dem sich die Produkteigenschaften wie Maße etc. entnehmen lassen.

-
- 3.1. Nimmt der Leistungserbringer Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung seiner Produkte oder Leistungen gegenüber früher an uns erbrachten, gleichartigen Lieferungen oder Leistungen vor, so ist er verpflichtet, uns diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen. Änderungen bedürfen grundsätzlich unserer Zustimmung.
 - 3.2. Der Leistungserbringer hat die ihm übertragenen Aufträge im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Hat unser Vertrag mit dem Leistungserbringer Beratungsleistungen oder andere Leistungen, die ihrem Inhalt nach die persönliche Erbringung durch eine bestimmte Person als Vertragsgrundlage haben, zum Gegenstand, so ist der Leistungserbringer verpflichtet, die Leistungen durch die jeweilige Person persönlich zu erbringen.
 - 3.3. Beauftragen wir den Leistungserbringer mit der Erbringung von nicht körperlichen Leistungen wie z.B. Konstruktions-, Beratungs- oder Programmierleistungen, so erlangen wir mit Übergabe bzw. Erbringung der vertraglichen Pflicht das exklusive, räumlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungsrecht an den erstellten Leistungen. Erfindungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sind uns mitzuteilen, die ausschließlichen Rechte an diesen Erfindungen sind uns zu übertragen. Erfinderpersönlichkeitsrechte bleiben unberührt.
 - 3.4. Beauftragen wir den Leistungserbringer mit der Erbringung von Beratungs-, Dienst- oder Werkleistungen bei unseren Kunden, so hat der Leistungserbringer unsere grundsätzlichen Weisungen, insbesondere hinsichtlich Qualitätsmanagement und Dokumentationsanforderungen, zu beachten.
 - 3.5. Beauftragen wir den Leistungserbringer mit der Erstellung urheberrechtlich geschützter Leistungen, so räumt dieser uns an der geschützten Leistung ein ausschließliches, weltweites, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht erfasst das Recht, das Werk in körperlicher Form zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, auf Bild- und Tonträger zu übertragen sowie in unkörperlicher Form das Werk öffentlich wiederzugeben und öffentlich zugänglich zu machen. Die Nutzungsrechtseinräumung erfasst dabei insbesondere das Recht
 - 3.5.1. der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes in Printmedien (z.B. in Werbeprospekten, Visitenkarten, Firmenbroschüren, Geschäftsbriefen, Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen, Broschüren, Büchern, auf Plakaten und Schildern),
 - 3.5.2. der Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Ton- oder Datenträgern (z. B. magnetische, optische, magnetooptische und elektronische Trägermedien wie CD-ROM, CD-i und andere CD-Derivate, DVD, Disketten, Festplatten, Arbeitsspeicher, Mikrofilm, Videokassetten), ungeachtet der Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken;
 - 3.5.3. der drahtgebundenen oder drahtlosen öffentlichen Zugänglichmachung im Wege der digitalen oder analogen elektronischen Verbreitung unabhängig von der dabei verwendeten Technologie, über Telekommunikations- und Datennetze aller Art (z. B. Online-Dienste, Internet, Intranet, Kabelsysteme, Satellitensysteme, über Mobile Services wie Handy, WAP-Dienste, Teletext oder Navigationssysteme) einschließlich des Rechts, den Nutzern das "Downloading" zu gestatten
 - 3.5.4. das Werk öffentlich wiederzugeben, insbesondere öffentlich auszustellen
 - 3.5.5. das Anfertigen von Fotografien sowie die Aufnahme des Werkes auf Video oder sonstige Filmträger und die Vervielfältigung und Verbreitung sowie öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe so hergestellter Fotografien und Aufnahmen gemäß Ziffern 3.5.1 bis 3.5.4.
 - 3.5.6. das Werk in noch nicht bekannten Nutzungsarten zu nutzen,
 - 3.5.7. sämtliche Nutzungsrechte einzeln oder gesamt an Dritte weiter zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte an dem Werk einzuräumen. Der Leistungserbringer stimmt der Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bereits jetzt zu.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, gelten die Listenpreise des Leistungserbringers mit den handelsüblichen Abzügen. Ermäßigt der Leistungserbringer vor Auslieferung die Preise für die bestellten Produkte, so gelten die ermäßigten Preise.
2. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen, wenn wir dies von ihm verlangen.
3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestell-Nummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Leistungserbringer verantwortlich.
4. Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Liefer- bzw. Leistungstermin, frühestens vom Eingangstag der Ware oder Tag der vollständigen Leistungserbringung, Abnahme derselben – soweit vereinbart oder gesetzlich vorgesehen – und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung an. Ist die Erteilung weiterer Bescheinigungen oder Materialprüfungszertifikate vereinbart, beginnen die Zahlungsfristen nicht vor Eingang dieser Dokumente. Diese Dokumente bilden einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung, sie sind spätestens fünf Tage nach Waren- bzw. Rechnungseingang vorzulegen.
5. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir den Betrag innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu, gegen uns bestehende Forderungen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Erfolgte Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.

§ 5 Lieferzeit, Lieferverzug

1. Der von uns angegebene Liefertermin ist verbindlich. Der Leistungserbringer ist zu vorzeitiger Lieferung nicht berechtigt. Lieferfristen beginnen mit dem Eingang der Bestellung beim Leistungserbringer zu laufen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Leistungsfrist ist der Eingang der Ware oder die Erbringung der Leistung bei uns. Der Leistungserbringer befindet sich auch ohne Ausspruch einer Mahnung in Lieferverzug, sobald der jeweils verbindlich vereinbarte Liefertermin überschritten wird.
2. Der Leistungserbringer wird uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, wobei unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung von dieser Informationspflicht unberührt bleiben.
3. Ist der Leistungserbringer mit der Lieferung schuldhaft in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens iHv 1,5 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wird die verspätete Leistung angenommen, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit vollständiger Kaufpreiszahlung geltend machen.

§ 6 Gefahrübergang, Lieferung

1. Soweit nicht anders vereinbart erfolgt der Versand von Waren grundsätzlich im Inland an den benannten Ort (Lieferadresse): CIP (Incoterms 2010) bzw. aus dem Ausland geliefert, versichert und verzollt: DDP (Incoterms 2010) an unsere angegebene Lieferadresse. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr erst mit Eingang der Ware bei uns auf uns über, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist.
2. Allen Lieferungen sind Lieferscheine beizufügen, die jeweiligen Versandpapiere sind am Abgangstag der Ware einzusenden. In Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketanschriften, Lieferscheinen und Rechnungen müssen vollständige Bestell- und Artikelnummern angegeben werden. Die UST-Id Nr. des Leistungserbringers muss erkennbar sein. Lieferscheine und Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen und müssen die Lieferschein- bzw. Rechnungsnummern enthalten. Lieferungen ohne ausreichende Begleitpapiere werden in der Behandlung und Bezahlung bis zur Klärung zurückgestellt und lagern bis zur Richtigstellung durch den Leistungserbringer ausschließlich auf dessen Kosten und Gefahr bei uns. Skontofristen beginnen mit Richtigstellung der Begleitpapiere. Für Schäden und Kosten, die durch mangelhafte

Beachtung und Nichtbefolgung dieser Bedingungen entstehen, ist ausschließlich der Leistungserbringer haftbar. Dies gilt nicht, wenn der Leistungserbringer nachweisen kann, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 7 Beschaffenheit und Qualität der Ware

1. Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Ware den Angaben in unseren Bestellungen (einschließlich etwaiger Zeichnungen) entspricht.
2. Nimmt der Leistungserbringer Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung seiner Produkte oder Leistungen gegenüber früher an uns erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen vor, so ist er verpflichtet, uns diesen Umstand rechtzeitig vorab mitzuteilen. Änderungen bedürfen grundsätzlich unserer Zustimmung.
3. Der Leistungserbringer wird ein Qualitätssicherungssystem unterhalten, welches insbesondere die Aufrechterhaltung der gängigen Qualitätsstandards, regelmäßige Qualitätsprüfungen und eine Warenausgangskontrolle beinhaltet. Der Leistungserbringer hat Aufzeichnungen hierüber zu erstellen und uns diese auf Verlangen zu übergeben.

§ 8 Haftung des Leistungserbringers für Mängel

1. Wir nehmen gelieferte Waren unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit an. Wir genügen unserer Untersuchungs- und Rügepflicht hinsichtlich offensichtlicher Mängel der Lieferung/Leistung, wenn wir eine Mängelrüge binnen 15 Werktagen ab dem Eingang der Lieferung absenden. Soweit nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang eine Untersuchung der Lieferung innerhalb dieser Frist nicht tunlich ist, werden wir offensichtliche Mängel unverzüglich nach der Untersuchung und dem Erkennen des Mangels dem Leistungserbringer anzeigen. Der Leistungserbringer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Weist die Lieferung/Leistung des Leistungserbringer Sachmängel auf, so sind wir, soweit nicht anders vereinbart, zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Sachmängeln binnen 24 Monaten ab Auslieferung unseres unter Verwendung der Lieferung/Leistung des Leistungserbringer hergestellten Produktes an unseren Kunden, höchstens aber binnen 36 Monaten ab Ablieferung oder Abnahme der Liefergegenstände bei uns, berechtigt. Sieht das Gesetz, für bestimmte von uns erworbene Gegenstände oder Rechte oder für Produkte, die wir unter Verwendung von Liefergegenständen herstellen, längere Verjährungsfristen für Mängelansprüche vor, so gelten diese längeren Fristen auch im Verhältnis zum Leistungserbringer als vereinbart.
3. Soweit die Wareneingangsprüfung vereinbarungsgemäß im Stichprobenverfahren erfolgt, sind wir berechtigt, bei Feststellung eines Fehlers hinsichtlich der gesamten Lieferung Nacherfüllungsansprüche zu stellen.
4. Der Lauf der Verjährungsfristen ist für die Dauer der Nacherfüllungsversuche des Leistungserbringers gehemmt. Die Hemmung der Verjährungsfristen beginnt im Zeitpunkt unserer Mängelanzeige. Die Hemmung der Verjährungsfrist endet erst in dem Zeitpunkt, in dem der Liefergegenstand mangelfrei benutzbar ist und läuft dann noch für mindestens drei Monate.
5. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
6. Ist die uns zugehende Leistung/Lieferung des Leistungserbringers mit Rechtsmängeln behaftet, so stellt uns der Leistungserbringer von möglichen Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Leistungserbringer hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

§ 9 Haftung des Leistungserbringers für Schäden

1. Der Leistungserbringer haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche aufgrund von Mängeln beträgt 24 Monaten ab Auslieferung unseres unter Verwendung der Lieferung/Leistung des Leistungserbringer hergestellten Produktes an unseren Kunden, höchstens aber 36 Monate ab Ablieferung oder Abnahme der Liefergegenstände bei uns. Sofern gesetzliche Verjährungsfristen länger sind, gilt die gesetzliche Frist. Sieht das Gesetz für Produkte, die wir unter Verwendung von Liefergegenständen herstellen, längere Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche vor, so gelten diese längeren Fristen auch im Verhältnis zum Leistungserbringer als vereinbart. Zusätzlich haftet der Leistungserbringer nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit dessen Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Werden wir wegen Verletzung in- oder ausländischer oder behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Produkthaftungsregeln oder wegen einer Fehlerhaftigkeit unserer Produkte in Anspruch genommen, die auf Lieferungen oder Leistungen des Leistungserbringer zurückzuführen sind, so können wir vom Leistungserbringer Ersatz der durch seine Produkte verursachten Schäden und Freistellung von entsprechenden Ansprüchen Dritter verlangen. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Leistungserbringer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Leistungserbringers liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
4. Die zu ersetzenden Kosten umfassen auch die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Rückrufaktion, sowie die erforderlichen Kosten der Rechtsverfolgung. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion wird der Leistungserbringer unterrichtet. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, für seine Pflichten aus der Haftung als Produzent der Liefergegenstände eine Produzentenhaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Rücktrittsrechte bei höherer Gewalt

Entfällt durch Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder andere unabwendbare Ereignisse, die nach Abschluss des Vertrages eintreten, ohne unser Verschulden in erheblichem Maße der Bedarf für die bestellte Ware, so können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt fordern, ohne dass dem Leistungserbringer hieraus Ansprüche gegen uns zustehen, soweit die bezeichneten Ereignisse von nicht unerheblicher Dauer sind.

§ 11 Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Leistungserbringer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.
2. Werden wir deshalb von Dritten in Anspruch genommen, ist der Leistungserbringer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen des Dritten freizustellen, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.
3. Im Rahmen der Auftragsdurchführung entstehende gewerbliche Schutzrechte stehen uns zu. Sollten diese aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausnahmsweise beim Leistungserbringer entstehen, gestattet er uns die unentgeltliche, nicht exklusive und zeitlich unbeschränkte Nutzung.
4. Sofern der Leistungserbringer bereits gewerbliche Schutzrechte an den bestellten Lieferungen oder Leistungen oder an Verfahren zu deren Herstellung besitzt sind diese uns unter Angabe der betreffenden Registernummer auf Anfrage mitzuteilen, wir erhalten ein zeitlich unbeschränktes, kostenloses, nicht-exklusives Nutzungsrecht.

§ 12 Eigentum an Gegenständen, Eigentumsvorbehalt

1. Alle Gegenstände, wie etwa Werkzeuge, Präsentationsstücke, Musterexemplare oder Modelle, die dem Leistungserbringer übergeben wurden, bleiben unser Eigentum. Der Leistungserbringer verpflichtet sich diesbezüglich zur strikten Geheimhaltung und zur sofortigen Rückgabe, falls wir dies verlangen. Die Weitergabe an Dritte oder die Verwendung für eigene Zwecke (mit Ausnahme der Leistungserbringung für uns) ist unzulässig.
2. Gegenstände, die auf unsere Kosten gefertigt wurden (z. B. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen) werden durch den Leistungserbringer an uns mit Herstellung seiner Leistung bzw. Versand seiner Lieferung übereignet. Wir nehmen die Übereignung an. Verbleiben die Gegenstände beim Leistungserbringer werden sie auch ohne unmittelbare

Besitzverschaffung mit Erstellung beim Leistungserbringer unser Eigentum. Die Übergabe wird dabei dadurch ersetzt, dass die Gegenstände dem Leistungserbringer zur Ausführung des Auftrages leihweise überlassen werden. Änderungen hieran dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden. Der Leistungserbringer haftet im Rahmen des bestehenden Besitzmittlungsverhältnisses bei einer etwaigen Beschädigung und/oder Verlust gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Leisten wir im Hinblick auf solche Gegenstände eine Beteiligung an den Erstellungskosten, so übereignet uns der Leistungserbringer Miteigentum im Verhältnis unserer Beteiligung zu den Gesamterstellungskosten. Wir nehmen die Übereignung an. Der Leistungserbringer ist zur Verwendung der mit unserem Miteigentum belasteten Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge oder Modelle zu Gunsten anderer Besteller nur nach Vorliegen unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.
4. Die Übereignung der Ware auf uns durch den Leistungserbringer hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Leistungserbringers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Leistungserbringer spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
5. Überlassen wir dem Leistungserbringer im Rahmen einer Lieferung/Leistung Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen oder andere beizustellende Materialien, so bleiben diese in unserem Eigentum. Sie werden von dem Leistungserbringer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen verwahrt, als unser Eigentum gekennzeichnet und durch den Leistungserbringer nur zur Erfüllung unserer Lieferung/Leistung verwendet. Dem Leistungserbringer zur Verfügung gestellte Modelle und Werkzeuge sind von ihm gegen Katastrophen wie Feuer, Wasser, Diebstahl und Verlust auf seine Kosten zu versichern.

§ 13 Software

1. Falls einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, räumt uns der Leistungserbringer an Softwareprodukten und der dazugehörigen Dokumentation ein einfaches, zeitlich und räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares sowie unterlizenzierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung des Werkes in allen bekannten Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im vorgenannten Umfang. Wir sind ferner insbesondere zur Weitergabe der Software an unsere Kunden berechtigt.
2. Zum Zweck der Datensicherung dürfen wir dazu insbesondere Vervielfältigungen der Software anfertigen.

§ 14 Geheimhaltung

1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, vor allem technische und wirtschaftliche Informationen, geheim zu halten und sie - soweit nicht vorher ausdrücklich schriftlich genehmigt oder zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzuleiten oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt für weitere fünf Jahre nach vollständiger Erfüllung oder Beendigung des Vertrages bestehen.
2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Informationen,
 - die dem Leistungserbringer bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder die von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen;
 - die ohne Verschulden oder Zutun des Leistungserbringer öffentlich bekannt sind oder werden oder;
 - die aufgrund gesetzlicher Pflichten oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.

Beruft sich der Leistungserbringer auf eine der vorstehend genannten Ausnahmen, obliegt ihm das Vorliegen der Voraussetzungen zu beweisen.

3. Im letztgenannten Fall hat der Leistungserbringer uns vor der Offenlegung unverzüglich zu informieren. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.
4. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung des Leistungserbringer gegen diese Geheimhaltungspflicht sind wir berechtigt, pauschalen Schadenersatz in Höhe von EUR 10.000,-- (in Worten: zehntausend Euro) geltend zu machen; dem Leistungserbringer steht es frei den Nachweis zu führen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Gelingt der Nachweis, so besteht nur Anspruch auf Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens.
5. Wir behalten uns vor, anstelle des pauschalen Schadenersatzes oder über diesen hinaus einen nachweisbar höheren Schaden geltend zu machen.

§ 15 Ersatzteile

1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, Ersatzteile für Liefergegenstände für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung dieser Liefergegenstände, mindestens jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Lieferung, zu angemessenen Preisen und zu den Bedingungen der zugrundeliegenden Bestellung zu liefern.
2. Stellt der Leistungserbringer die Lieferung von Ersatzteilen nach Ablauf dieser Frist ein, so hat er uns hiervon zu unterrichten und uns die Möglichkeit einzuräumen, eine letzte Bestellung zu tätigen. Kommt eine Einigung über die Bedingungen oder den Preis nicht zustande oder stellt der Leistungserbringer die Lieferung von Ersatzteilen ohne Mitteilung ein, so ist er verpflichtet, uns auf Anforderung unverzüglich die für eine Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Wir sind zur unentgeltlichen Nutzung der Unterlagen berechtigt.

§ 16 Form von Erklärungen

1. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Leistungserbringer gegenüber uns abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.
2. Dies gilt auch für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Leistungserbringer gegenüber Dritten abzugeben hat, falls sie im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Leistungserbringer stehen.

§ 17 CE-Konformitätserklärung / Herstellererklärung / Zertifikate

Liefergegenstände müssen alle die die jeweilige Ware betreffenden Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen und mit den vorgeschriebenen Zertifikaten und Bestätigungen geliefert werden. Sollte für die Ware eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) erforderlich sein, muss der Leistungserbringer diese erstellen und auf Anforderung unverzüglich auf eigene Kosten zur Verfügung stellen.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der jeweilige Sitz des vertragsschließenden Unternehmens unserer Firmengruppe. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Leistungserbringer auch an seinem Sitz zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Vertragssprache ist deutsch. Bedienen sich die Parteien daneben einer anderen Sprache, hat der deutsche Wortlaut entsprechend der Vereinbarung Vorrang.
4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen hiervon unberührt.

B. Besondere Bedingungen für den Einkauf und die Lieferung von Waren

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen für den Einkauf und die Lieferung von Waren gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen unter Ziffer A. für sämtliche Verträge mit dem Kunden über den Einkauf und Lieferung von Waren einschließlich Software.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen zur Gewährleistung

1. Soweit uns ein gesetzlicher Anspruch auf Nacherfüllung zusteht, hat der Leistungserbringer nach unserer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Die Regelung des § 439 III BGB bleibt hiervon unberührt. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wir die mangelhafte Sache nach unserer Belieferung an einen anderen Ort verbracht haben, treffen den Leistungserbringer dann, wenn dieses Verbringen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht. Der Leistungserbringer schuldet bei einem Sachmangel im Rahmen der Nacherfüllung insbesondere auch die notwendigen Kosten für einen fachgerechten Ein- und Ausbau der Vertragsprodukte soweit diese mit anderen Sachen, gleich ob bewegliche oder unbewegliche, bestimmungsgemäß verbunden sind.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert der Leistungserbringer die ausgewählte Art der Nacherfüllung, so können wir von dem abgeschlossenen Vertrag zurücktreten, den gegen uns bestehenden Vergütungsanspruch mindern, oder, wenn der Leistungserbringer nicht nachweist, dass ihn an den Mängeln kein Verschulden traf, Schadensersatz statt der Leistung geltend machen. Das gleiche gilt, wenn die Nacherfüllung durch den Leistungserbringer für uns unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Leistungserbringer trotz Aufforderung und Fristsetzung zur Mangelbeseitigung seiner Pflicht nicht unverzüglich nachkommt und akute Gefahren oder größere Schäden drohen. In diesen Fällen sind wir nach Absprache mit dem Leistungserbringer, und, falls dieser die Absprache verweigert, nach unserer Entscheidung, auch berechtigt, die Mangelbeseitigungsarbeiten selbst oder durch Dritte auf Kosten des Leistungserbringer durchführen zu lassen. Dies gilt insbesondere, wenn nur durch eine Mangelbeseitigung durch uns oder von uns beauftragte Dritte größere Schäden – insbesondere Forderungen unseres Abnehmers wegen Verzug – vermieden werden können. Weitergehende gesetzliche Ansprüche – wie z.B. Aufwendungsersatzansprüche – bleiben unberührt.
3. Nehmen wir die an unsere Kunden veräußerte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit, die durch eine Lieferung/Leistung des Leistungserbringers verursacht wurde, zurück oder mindert unser Kunde das vereinbarte Entgelt, so stehen uns gegen den Leistungserbringer die in § 437 BGB festgelegten Rechte zu, ohne dass es einer Fristsetzung bedarf. Wir können also vom Vertrag zurücktreten, das vereinbarte Entgelt mindern oder für den Fall, dass der Leistungserbringer sein Nichtverschulden nicht nachweist, Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Mussten wir im Verhältnis zu unserem Kunden als Folge der Mangelhaftigkeit unseres Produktes, die durch eine Lieferung/Leistung des Leistungserbringers verursacht wurde, Aufwendungen ersetzen, so können wir diese Kosten vom Leistungserbringer ersetzt verlangen. Für die Verjährung dieser Rückgriffsansprüche gilt § 479 BGB.

C. Besondere Bedingungen für den Abruf von Werkleistungen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen für den Abruf von Werkleistungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen unter Ziffer A für sämtliche Verträge mit dem Kunden über den Abruf und die Erbringung von Werkleistungen.

§ 2 Vergütung, Abnahme, Fälligkeit

1. Der Leistungserbringer erhält für die Verarbeitung und Herstellung der Vertragsprodukte nach § 2 die im jeweiligen Leistungsauftrag vereinbarte Vergütung. Eine Änderung dieser Vergütung nach Zustandekommen des Leistungsauftrages ist nur einvernehmlich möglich.
2. Mit der vereinbarten Vergütung werden sämtliche Leistungen, welche zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der Werkleistung notwendig sind, abgegolten. Ebenfalls alle sonstigen Kosten, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch uns anfallen.
3. Sind die Vertragsprodukte vertragsgemäß hergestellt, werden wir eine Abnahme im Sinne des § 640 Abs. 1 BGB erklären. Teilabnahmen finden nicht statt. Ein Anspruch auf Vornahme von Teilabnahmen besteht nicht. Die Abnahmeerklärung bedarf der Schriftform (Abnahmeprotokoll). Das Abnahmeprotokoll ist von dem Leistungserbringer zu erstellen und von uns gegenzuzeichnen.
4. Die Vergütung ist nach Abnahme sowie Lieferung der Vertragsprodukte und schriftlicher Rechnungsstellung durch den Leistungserbringer binnen 30 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 3 Ergänzende Bestimmungen zur Gewährleistung

Wir sind bereits vor Abnahme zur Geltendmachung von Mängelrechten befugt.